



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-134/2023

Datum: 08. November 2023

Aktenzeichen	I/1-8
Federführendes Amt	Vertrags- und Satzungsmanagement
Vorlagenerstellung	Martina Langer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	14. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023

Betreff:

Neufassung der Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1, Stand: 02.11.2023) zugestimmt.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Entschädigungssatzung der Stadt Eltville am Rhein bedarf der redaktionellen Änderung (Anpassung an Mustersatzung des HSCGB, Anpassung an Rechtslage, Einarbeitung der aktuell geltenden Entschädigungssätze, etc.).

Die vorgelegte Neufassung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes (Anlage 2).

Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopse - Anlage 3 zur Entschädigungssatzung verwiesen.

Allgemein ist auszuführen:

Zu §§ 1 und 3

Es wird klargestellt, dass Mandatsträger, die in ein Gremium entsandt worden sind, nur dann Verdienstaufschlag von der Stadt erhalten, sofern sie nicht von dem Gremium, in das sie entsandt wurden, Verdienstaufschlag erhalten. Eine Doppelzahlung soll damit vermieden werden.

Weiterhin wurde ergänzt, dass der erforderliche Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen ist. Letzterer ist für die Abwicklung der Satzung verantwortlich und braucht somit entsprechende Nachweise.

Bei der Anwendung der Entschädigungssatzung sind die Normen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu beachten. Nach derzeitiger Rechtslage besteht bei Sitzungen für die ehrenamtlich Tätigen körperliche Anwesenheitspflicht. Lediglich zu Zeiten von Corona (20.03.2020 bis 31.03.2022) waren virtuelle Sitzungen (Telefon- oder Videokonferenzen) rechtlich zulässig. Eine Doppelnennung in der Entschädigungssatzung ist entbehrlich, ansonsten müsste die Entschädigungssatzung bei jeder Änderung der Rechtslage fortlaufend durch Nachtragssatzung angepasst werden.

Zu §§ 4 und 6

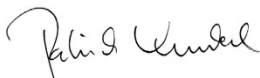
Aufgrund der zögerlichen Weiterleitung von Teilnehmerlisten bei Fraktionssitzungen, entsteht – bedingt durch die alljährliche Anpassung des Sitzungsgeldes rückwirkend zum 01.01. - bei Überweisung der Sitzungsgelder im nächsten Haushaltsjahr in den verschiedenen Verwaltungsabteilungen vermeidbarer Mehraufwand (für Kontierung, Buchung und entsprechende Abgrenzung bei der Jahresrechnung). Zudem widerspricht die „verspätete“ Überweisung des Sitzungsgeldes für Sitzungen des vorangegangenen Jahres dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Entwurf Entschädigungssatzung
- (2) Mustersatzung HSGB
- (3) Synopse


Patrick Kunkel
Bürgermeister